

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. März 1893.

7.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 3. März 1893 Z. 3650,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1893 Nr. 4401 mit Allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1893 genehmigte Beschluß des Görzner Landesausschusses vom 27. Juli 1892, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Katastralgemeinde Idria an der Bača, verlautbart wird.

Art. 1.

Die der Steuergemeinde Idria an der Bača gehörenden, im Grundbuche auf Namen derselben unter Einlage Nr. 32 einverleibten und in der Katastralmappe dieser Gemeinde mit den Nummern 132, 133, 168 $\frac{1}{1}$, 184, 201, 203, 210 $\frac{1}{1}$, 215, 229, 236, 237, 240, 299, 300, 313 $\frac{1}{1}$, 335 $\frac{2}{2}$, 335 $\frac{3}{3}$, 357, 484 $\frac{1}{1}$, 489 $\frac{1}{1}$, 501, 513, 531, 545, 596, 607, 612 $\frac{3}{3}$, 644 $\frac{1}{1}$, 649, 668 $\frac{1}{1}$, 668 $\frac{2}{2}$, 669, 670, 671, 672, 734, 765 $\frac{2}{2}$ bezeichneten Gemeindegrenze in der Gesamtausdehnung von 300 Joch 193 Quadratklafter, gleich 172 Hectar

70 Ar 84 Quadratmeter, dann der mit Nr. 489/3 in der Katastralmappe derselben Gemeinde bezeichnete Gemeindegund im Gesamtausmaße von 1175 Quadratklaster, gleich 42 Ar 26 Quadratmeter, sind unter alle Gemeindemitglieder, welche nach § 63 der Gemeinde-Ordnung zu deren Nutzung berechtigt sind, in der Weise zu vertheilen, daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

Art. 2.

Die im Art. 1 inbegriffenen Gemeindegünde, welche bezüglich des Holznutzungsrechtes schon gegenwärtig aufgetheilt sind, werden unverändert unter den bisherigen Nutzungsberechtigten, welche in der Gemeinde einheimisch sind, zu unumschränktem Eigenthum vertheilt, ohne daß dieselben zur Leistung irgend einer Vergütung verpflichtet wären.

Die Mitglieder fremder Gemeinden, welche irgend einen Waldantheil erworben, aber darin kein Weidenutzungsrecht haben, werden unbeschränkte Eigenthümer dieser Antheile, sobald sie die Entschädigung nach Maßgabe des von der nach Art. 13 zu bestellenden Commission geschätzten Werthes des Weiderechtes an die Gemeinde-Cassa abgeführt haben werden.

Art. 3.

Alle übrigen, gleichfalls im Art. 1 inbegriffenen, bis jetzt noch nicht vertheilten Gemeindegünde, sind unter alle Gemeindemitglieder, welche nach § 63 der Gemeinde-Ordnung das Nutzungsrecht an denselben haben, zur Hälfte zu gleichen Theilen, und zur anderen Hälfte nach Maßgabe der directen Steuern zu vertheilen.

Art. 4.

Die eine im Art. 3 gedachte gleichwerthige Hälfte der Gemeindegünde ist zu gleichen Theilen nach dem Werthe unter alle Gemeindemitglieder der Katastralgemeinde Idria, welche Familienhäupter sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben, u. zw. in der Weise zu vertheilen, daß Jedem sein Antheil womöglich in der Nähe seiner Besizung zugewiesen werde. Sollte irgend ein Antheil sich zur Arrondirung der Grundstücke zweier, oder mehrerer Antheilnehmer eignen, so haben dieselben um diesen Antheil zu lösen.

Wenn das Familienhaupt fehlt, wird der betreffende Antheil der hinterlassenen Familie zugewiesen.

Art. 5.

Die zweite gleichwerthige Hälfte der noch unvertheilten Gemeindegünde ist nach Classen unter jene Gemeindemitglieder zu vertheilen, welche in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben und von ihren Grundstücken und Häusern wenigstens den jährlichen Betrag von 1 fl. an directer Steuer ohne Zuschläge entrichten.

Art. 6.

Um das Verhältniß der nach Art. 5 zu vertheilenden Hälfte der Gemeindegünde festzustellen, ist ein Verzeichniß aller betreffenden Betheiligten in absteigender Reihenfolge nach

dem jährlichen Steuerbetrage zu verfassen, welchen dieselben von ihren in der Katastralgemeinde Idria liegenden Grundstücken und Häusern entrichten. Neben jedem Namen ist der jährlich zu entrichtende Steuerbetrag anzusetzen.

Art. 7.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in demselben verzeichneten Betheiligten der Reihe nach in acht Classen einzureihen und zwar in der Art, daß die Anzahl der in die einzelnen Classen eingereihten Gemeindeglieder der Anzahl jener entspricht, welche den achten Theil des im Verzeichnisse ausgewiesenen Gesamtsteuerbetrages entrichten.

Art. 8.

Sollte bei der Einreihung in die Classen der Gesamtsteuerbetrag nicht in der eben festgesetzten Weise theilbar sein, ohne daß der Steuerbetrag eines einzelnen Mitgliedes getrennt werden müßte, wird das Letztere jener Classe angehören, in welcher der größere Theil seines Steuerbetrages entfällt.

Art. 9.

Die nach Art. 13 eingesetzte Commission hat in erster Linie die im Art. 5 erwähnte Hälfte der noch unvertheilten Gemeindeglieder in acht gleichwerthige Theile zu theilen, sodann wird mittelst Losziehung bestimmt, welcher Theil jeder der einzelnen Classen zugewiesen ist.

Die Zuweisung der gleichwerthigen Antheile innerhalb jeder einzelnen Classe an die Theilnehmer geschieht ebenfalls mittelst Losziehung, an welcher sich diese Theilnehmer persönlich betheiligen können.

Art. 10.

Die Gemeindevertretung hat drei Verzeichnisse zu verfassen: das erste hat alle im Sinne des Art. 2 Antheilsberechtigten mit Beifügung der bezüglichen Antheile; das zweite die Theilnehmer im Sinne des Art. 4 und das dritte die im Art. 5 bezeichneten Theilnehmer zu enthalten.

Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte zur Einsichtnahme aufzulegen, und ist die Auflage derselben gleichzeitig mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Befehle zu verlanbaren, daß es Jedem, der sich durch dieselben beschwert erachtet, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage der zur Einsichtnahme in die genannten Verzeichnisse anberaumten Frist frei stehe, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einzubringen.

Art. 11.

Wenn die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet erkennt, hat dieselbe das bezügliche Verzeichniß allsogleich entsprechend richtig zu stellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigstellung mit dem Bemerkten kundzumachen, daß allfällige Recurse gegen dieselbe innerhalb acht Tagen nach erfolgter Kundmachung bei der Gemeindevertretung einzubringen sind.

Art. 12.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Art. 10 eingebrachten und vom Gemeinderathe als unbegründet erkannten Recurse, sowie auch jene, welche gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des Art. 11 eingelaugt sind, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 13.

Die Vertheilung wird von einer Commission, bestehend aus einem autorisirten Geometer, zwei beeideten Schätzleuten und zwei Vertrauensmännern, welche sämmtlich von den über Einberufung des Bürgermeisters versammelten Betheiligten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden, durchgeführt werden. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Commission, deren Operat für alle Betheiligten ohne Ausnahme unwiderruflich bindend ist.

Art. 14.

Vor der Vertheilung hat die Commission alle Usurpen zu erheben und festzustellen. Der Geometer hat die Vermessung und die Commission durch die Schätzleute die Schätzung aller seit den letzten zwanzig Jahren von den einzelnen Grundbesitzern usurpirten Gemeindegrundstücke, vorzunehmen. Bei der Schätzung ist auf den Werth jener Grundstücke, welche mit den Usurpen unmittelbar zusammenhängen, Rücksicht zu nehmen.

Die betreffenden Besitzer haben noch vor der Durchführung der Vertheilung den Schätzungsbetrag in die Gemeindecasse zu entrichten, widrigenfalls die Usurpen Gemeindeguthum verbleiben, oder den Betheiligten in die ihnen zuzuweisenden Antheile eingerechnet werden, insoweit dieselben nicht den Werth der ihnen zuzuweisenden Antheile übersteigen.

Art. 15.

Die Commission hat vor der Losziehung die auf den im Art. 3 bezeichneten vertheilten Gemeindegründen gepflanzten Bäume, welche Privateigenthum sind, zu schätzen.

Die betreffenden Teilnehmer haben auf Grund dieser Schätzung die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen, oder auf andere Weise sich mit ihnen abzufinden. Wenn irgend ein Eigenthümer von Bäumen die Entschädigung in Gemäßheit der Schätzung nicht annehmen, noch sich in anderer Weise vergleichen wollte, bleibt ihm das Recht vorbehalten, die Bäume innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzubringen, wenn er aber dies innerhalb des festgesetzten Termines nicht durchführen würde, so gehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers des betreffenden Antheiles über.

Art. 16.

Die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der Waldantheile (Art. 2) steht der Commission zu, welche sich in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermanglung solcher auf die Zeugnenschaft von Männern zu stützen hat, welche zu den Ältesten der Gemeinde zählen und an den bezüglichlichen Antheilen kein Interesse haben.

Die Entscheidung der Commission ist unanfechtbar, unbeschadet der etwa von dritten Personen erworbenen Rechte.

Art. 17.

Die Commission bestimmt, welche neuen Wege und Fußsteige anzulegen und welche von den auf den vertheilten Gemeindegründen bestehenden Wege aufzulassen sind. Hierbei ist Sorge zu tragen, daß jeder Antheil für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft, sowie auch die Viehtränken frei zugänglich seien.

Art. 18.

Die Holzbringung aus den Waldantheilen auf zu diesem Zwecke errichteten Erdriesen ist verboten.

Art. 19.

Die Commission hat für den Steinbruch eine Fläche von 900 Quadratlastern, gleich 3236 Quadratmeter auszuwählen und von der Vertheilung auszuschließen, welche Fläche Eigenthum der Gemeinde bleibt.

Art. 20.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolles wird es allen Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen unter einander zu tauschen, zu welchem Behufe eine Frist von 8 Tagen nach beendeter Losziehung festgesetzt wird.

Art. 21.

Die Kosten der Vertheilung sind, insoweit dieselben nicht durch den für die Usurpen erzielten Erlös und durch die für den Werth des Weiderechtes im Sinne des Art. 2 erhaltenen Entschädigungen gedeckt werden, von den Betheiligten nach Verhältniß ihrer Antheile zu tragen, und wird das Gemeindeamt die bezüglichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeinde-Ordnung einheben.

Art. 22.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Nach Genehmigung des Operates kann jeder Theilnehmer von seinen Antheilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden

8.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthaltereii vom 3. März 1893 Nr. 3650,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1893 Nr. 4401 mit Allerhöchsten Entschliebung vom 18. Februar 1893 genehmigte Beschluß des Görzner Landesauschusses vom 27. Juli 1892, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Modreje, verlautbart wird.

Art. 1.

Die der Steuergemeinde Modreje gehörenden, im Grundbuche auf Namen dieser Katastralgemeinde in der Einlage Nr. 39 als 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Grundbuchkörper einverleibten, und in der Katastralmappe mit den Parcellen-Nummern 139, 252, 253₁, 253₂, 254, 292, 325, 331, 346₁, 350₁, 350₅, 366₁, 366₂, 367, 372 bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 114 Hectar 86 Ar 42 Quadratmeter sind in nachfolgender Weise zu vertheilen, u. zw.:

a) Jedes Gemeindeglied, welches schon gegenwärtig einen Waldantheil jener Parcellen zur Holznuzung besitzt, wird unumschränkter Eigenthümer jenes Antheiles, ohne daß dasselbe irgend eine Vergütung hiefür zu leisten verpflichtet wäre; die Mitglieder anderer Gemeinden dagegen, welche irgend einen Antheil erworben haben, werden erst dann ausschließliche Eigenthümer desselben, wenn sie den, von der mit der Vertheilung betrauten Commission zu ermittelnden Werth des bezüglichlichen Weiderechtes an die Gemeindecassa abgeführt haben. (Art. 6.) Die Zahlung des ermittelten Betrages hat innerhalb eines Jahres, nachdem der gegenwärtige Beschluß in Rechtskraft getreten sein wird, bei Vermeidung der politischen Execution zu erfolgen.

b) Alle übrigen noch nicht aufgetheilten Gemeindegünde sind unter alle Gemeindeglieder, welche nach § 63 der Gemeinde-Ordnung das Nuzungrecht auf den Gemeindegünden besitzen, zu gleichen Theilen nach dem Werthe derselben aufzuthemen.

Art. 2.

Der in der Parcellen Nr. 366₁ bestehende Steinbruch ist von der Commission auszumessen und hat sammt dem zu demselben führenden Gemeinde-Wege im Grundbuche auf Namen der Gemeinde Modreje eingeschrieben zu bleiben. Ebenso ist der auf der Parcellen Nr. 372 bestehende Weg sammt dem zur Ablagerung von Holz und Steinen dienenden Lagerplatz (skladišče) auszumessen und bleibt jedenfalls auf Namen der Gemeinde im Grundbuche eingeschrieben.

Art. 3.

Die Theilnehmer im Sinne des Art. 1 lit. a und jene des Art. 1 lit. b sind in besondere Verzeichnisse aufzunehmen. Diese Verzeichnisse sind durch 14 Tage im Gemeindeamte St. Lucija zur Einsichtnahme aufzulegen und ist die Auflage gleichzeitig mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Bemerkten zu verlautbaren, daß es Jedem, der sich für beschwert erachtet, freisteht, seine Beschwerde binnen 8 Tagen von dem letzten Tage der zur Einsichtnahme in die vorgenannten Verzeichnisse anberaumten Frist gerechnet, bei der Gemeindevertretung einzureichen.

Art. 4.

Erachtet die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so hat dieselbe sogleich die entsprechende Berichtigung des bezüglichen Verzeichnisses vorzunehmen, die Partei hievon zu verständigen und die geschene Aenderung mit dem Bemerkten zu verlautbaren, daß die allfälligen Beschwerden gegen dieselbe bei der Gemeindevertretung binnen 8 Tagen nach der erfolgten Verlautbarung eingebracht werden können.

Art. 5.

Nach Ablauf des im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Zeitraumes sind die im Sinne des Art. 3 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erkannten Beschwerden, sowie auch jene Beschwerden, welche gegen eine im Sinne des Art 4 vorgenommene Berichtigung der Verzeichnisse gerichtet sind, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 6.

Die Vertheilung ist von einer Commission durchzuführen, welche aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Mitgliedern und einem ebenfalls vom Gemeinderathe gewählten Gemeindeabgeordneten von Modrece als Vorsitzenden, zu bestehen hat.

Dieser Commission hat der Gemeinderath zwei, fremden Gemeinden entnommene Schätzleute und einen beeideten Geometer beizugeben. Das von diesen verfaßte Operat ist für alle Betheiligten in unanfechtbarer Weise bindend.

Art. 7.

Vor Allem wird es der Commission obliegen, die Usurpen, welche die einzelnen Besitzer sich innerhalb der letzten 20 Jahre angeeignet haben, zu erheben und auszumessen und deren Schätzung vorzunehmen. Die betreffenden Besitzer sind gehalten, den bezüglichen Schätzungspreis innerhalb 14 Tagen an die Gemeindecassa abzuführen, widrigenfalls die usurpirten Gründe Eigenthum der Gemeinde verbleiben und im Sinne des Art. 1 lit. b wie andere Gemeindegünde vertheilt werden.

Art. 8.

Die Commission bestimmt, welche Wege und Fußsteige auf den zu vertheilenden Gemeindegründen neu zu eröffnen, und welche der bereits bestehenden aufzulassen sind. Die Wege sollen die vertheilten Gründe derart durchschneiden, daß sie womöglich jeden Antheil berühren. Falls irgend ein Antheil abseits zu liegen käme, so wird die Commission demselben einen Zugangsweg, wenn nothwendig auch über den angrenzenden Antheil, zuweisen. Desgleichen sind die Zugänge zu den Viehtränken anzuweisen.

Art. 9.

Die erwähnten Antheile des Art. 1 lit. b werden an die einzelnen Theilnehmer mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher jeder Berechtigte an dem hiezu bestimmten Tage persönlich theilnehmen kann.

Art. 10.

Die Commission hat, bevor zur Losziehung geschritten wird (Art. 9) die auf den zu vertheilenden Gemeindegründen stehenden Bäume, welche Eigenthum von Privaten sind, abzuschätzen. Auf Grund dieser Schätzung haben die Betheiligten die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder sich auf andere Weise mit ihnen abzufinden. Falls irgend ein Eigenthümer solcher Bäume die durch die Schätzung bestimmte Entschädigung nicht annehmen, oder sich auf andere Weise nicht abfinden wollte, so bleibt demselben das Recht vorbehalten, die Bäume binnen einem Jahre nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzuschaffen; sollte dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht geschehen, so gehen die Bäume in das Eigenthum des Besitzers der bezüglichen Parcellen über.

Art. 11.

Die Holzbringung aus den Waldparcellen auf Erdriesen ist verboten.

Art. 12.

Die Entscheidung über vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der Waldtheile (Art. 1 lit. a) steht der Commission zu, welche sich in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermanglung solcher auf die Zeugenschaft von Männern zu stützen hat, welche zu den Ältesten der Gemeinde zählen und an den bezüglichen Theilen kein Interesse haben.

Die Entscheidung der Commission ist, unbeschadet der etwa von dritten Personen erworbenen Rechte, unanfechtbar.

Art. 13.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können. Vor Schluß des Protokolles wird es jedoch allen Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung der Besitzungen unter einander zu vertauschen.

Art. 14.

Die Kosten der Vertheilung, insoweit dieselben nicht durch den von Besitzern aus fremden Gemeinden zu zahlenden Werth des Weidrechtes (Art. 1 lit. a) und aus den Schätzungspreisen für die Usurpen (Art. 7) gedeckt werden, sind von den Betheilten nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen, und hat das Gemeindeamt die bezüglichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeinde-Ordnung einzuheben.

Art. 15.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung kann jeder Betheilte von seinem Antheile Besitz ergreifen und denselben umfrieden.